

fair-fish-Weisungen für die artisanale Fischerei im Senegal

(Grundlage: fair-fish Richtlinien für die nachhaltige Fischerei)

gültig für:

- fair-fish = Verein fair-fish
- Firma = von fair-fish lizenzierte Firma im Fanggebiet

1. Fanggebiete

Die Weisungen gelten für die in der aktuellen Fischereiliste von fair-fish benannten Fanggebiete.

2. Kontrollen

fair-fish hat die Société Générale de Surveillance (SGS, Genève und Dakar) mit der Durchführung der Kontrollen und Inspektionen vor Ort beauftragt. fair-fish behält sich eigene Kontrollen ausdrücklich vor. Die Firma gewährt den Vertretern der SGS oder andern von fair-fish namentlich bezeichneten Personen jederzeit Zugang zu allen Unterlagen, Räumlichkeiten und Transportmitteln der Firma und den von ihr Beauftragten. Zudem stellt die Firma der SGS unaufgefordert und rechtzeitig alle Informationen zu jenen Punkten zur Verfügung, welche auf der aktuellen Kontrollliste von fair-fish aufgeführt sind.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

3. Verwendung des fair-fish-Markenzeichens

3.1. Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Transportbehälter

Das fair-fish-Markenzeichen darf nur auf Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Transportbehältern angebracht werden, solange sie ausschliesslich Produkte enthalten, welche die fair-fish-Richtlinien erfüllen.

3.2. Textilien

Das fair-fish-Markenzeichen darf nur auf Textilien angebracht sein, welche an Personen abgegeben werden, die von fair-fish gemäss Punkt 6.4. anerkannt sind.

3.3. Drucksachen

Die Firma darf das fair-fish-Markenzeichen für eigene Briefschaften und Drucksachen verwenden, solange dabei deutlich gemacht wird, dass es nur für Produkte im Sinn dieser Weisungen gilt.

3.4. Übriges

Jede andere Verwendung des fair-fish-Markenzeichens ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von fair-fish gestattet.

Sanktionen zu Abschnitt 3. gemäss Punkt 9.1.

4. Tierschutz

4.1. Dauer der Gefangenschaft

Kein Fisch darf länger als höchstens 30 Minuten gefangen sein, bis er betäubt und getötet wird. Die genaue Dauer und deren Messung sind für jede Fangmethode in der aktuellen Fischereiliste festgelegt.

Sanktionen gemäss Punkt 9.2.

4.2. Betäubung

Jeder Fisch wird sofort nach der Entnahme aus dem Wasser durch einen Schlag mit dem fair-fish-Tötestab betäubt. Eine andere Betäubungsart ist nicht zulässig. Mit der Angel gefangene Fische müssen betäubt werden, bevor sie vom Angelhaken gelöst werden.

4.3. Tötung

Jeder Fisch wird unter Betäubung durch einen Kiemenschnitt zur Durchtrennung der Hauptschlagader getötet.

Sanktionen zu 4.2. und 4.3. gemäss den Punkten 9.2. und 9.3.

5. Nachhaltigkeit

Internationale, senegalesische und das Fanggebiet betreffende Gesetze und behördliche Anordnungen sind zu befolgen.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

5.1 Fischarten und Fangmethoden

Die Firma darf nur Fische befischen oder ankaufen, welche den von fair-fish zugelassenen Fischarten angehören und mit den von fair-fish zugelassenen Methoden und Geräten gefangen wurden. Es gilt die aktuelle Fischereiliste von fair-fish.

5.1.1. Neubeurteilung

Muss aufgrund einer Neubeurteilung durch Friend of the Sea oder senegalesische Behörden oder Institutionen eine Fischart aus der Fischereiliste gestrichen werden, darf diese Art ab sofort nicht mehr befischt werden, und zwar solange, bis die Fischart wieder zur Befischung freigegeben wird.

5.1.2. Übergangsfrist

Handelt es sich hierbei um die einzige in einem Fanggebiet während der betreffenden Saison zugelassene Fischart und ist die Firma zuvor wegen der Befischung dieser Art Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen (Arbeits- und Mietverträge usw.), so darf die Befischung bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen oder bis zur Befischung einer andern zugelassenen Art fortgesetzt werden, längstens aber bis zum letzten Tag des dritten Monats nach Bekanntgabe der Änderung der Fischereiliste.

Sanktionen zu Abschnitt 5.1. gemäss den Punkten 9.2. und 9.3.

5.2. Mindestgrössen

Es gelten die in der aktuellen Fischereiliste festgelegten Mindestgrössen. Die Firma kauft keine untermässigen Fische an. Sie ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Fang untermässiger Fische durch geeignete Massnahmen vermieden wird.

Gefangene untermässige Fische werden, sofern sie unverletzt sind, ins Gewässer zurückgesetzt. Verletzte sowie mit Angeln oder Kiemennetzen gefangene Fische werden zum Eigengebrauch verwertet.

Sanktionen gemäss Punkt 9.3.

5.3 Schonzeiten und Quoten

Die Firma ist verpflichtet, die lokal geltenden Schonzeiten und Quoten einzuhalten bzw. auf deren Festlegung hinzuarbeiten, sofern entsprechende Regelungen noch nicht bestehen. Sie setzt sich dafür ein, dass verlässliche Daten über den Fischbestand im betreffenden Fanggebiet erhoben werden.

5.3.1 Aufbauphase

In der Aufbauphase darf die Firma von einer Fischart maximal 20 Prozent jener Menge befischen oder ankaufen, die im Vorjahr im betreffenden Fanggebiet insgesamt gefischt worden ist. Ist die tatsächliche Fangmenge des Vorjahres nicht bekannt, gilt die von der zuständigen lokalen Behörde registrierte weggeführte Menge. Sind mehrere Firmen im selben Fanggebiet von fair-fish lizenziert, so gilt die Begrenzung von 20 Prozent für die Summe ihrer Erträge. Falls für eine Fischart in einem Fanggebiet noch keine Schonzeiten festgelegt sind, erhebt die Firma die Laichzeiten aufgrund der Beobachtungen von Fischern oder aufgrund der ausgenommenen Fische. Sie legt auf dieser Grundlage und nach Konsultation von lokalen Fischern, Fischereibehörden, Wissenschaftern und von fair-fish für sich selber verbindliche Schonzeiten fest. Hat die Firma 24 Monate nach Beginn der Befischung einer Art im betreffenden Fanggebiet noch keine Schonzeiten festgelegt, stellt sie die Befischung dieser Art ein.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

5.3.2 Übergangsphase

Die Firma setzt sich dafür ein, dass die Bestandesmengen der befischten Arten erhoben werden. Sind die Bestandesmengen bekannt, legt sie nach Konsultation von lokalen Fischern, Fischereibehörden, Wissenschaftern und fair-fish die maximale Fangmenge pro Jahr und Art (Quote) fest, welche eine nachhaltige Befischung garantiert.

5.3.3 Produktionsphase

Unter Beachtung von Schonzeiten und Quoten darf die Firma mehr als 20 Prozent der gesamten Fangmenge des Vorjahres befischen oder ankaufen. Sie ist aber verpflichtet,

- die Entwicklung der gesamten Fangmengen der von ihr befischten Arten im betreffenden Fanggebiet zu beobachten,
- die Befischung einer Art einzustellen, wenn deren Quote erschöpft ist und
- sich dafür einzusetzen, dass alle Fischer im betreffenden Gebiet dem Beispiel folgen.

Sanktionen gemäss den Punkten 9.1. und 9.3

5.4. Vermeiden von Beifang; weitere Schutzmassnahmen

5.4.1 Beifangliste

Der Verantwortliche der Firma für das Fanggebiet erstellt eine Liste der von ihm und von den anerkannten Fischern beobachteten Beifänge bei der Fischerei für fair-fish. Die Fischer sind zu entsprechenden Meldungen zu verpflichten.

Im Rahmen der regelmässigen Dialoge gemäss Absatz 8 der Richtlinien informiert die Firma über die Beobachtungen. Halten die kontaktierten Fachleute den Beifang für zu hoch, prüft die Firma unverzüglich Massnahmen zu dessen Reduktion und setzt sie nach Rücksprache mit ihren Dialogpartnern um.

5.4.2 Weitere Massnahmen

Halten die kontaktierten oder aussenstehende Fachleute im Wirkungsbereich der Firma weitere Massnahmen zum Schutz des Ökosystems oder einer Art für nötig, prüft die Firma zusammen mit fair-fish geeignete Massnahmen und setzt sie nach Rücksprache mit ihren Dialogpartnern um.

Sanktionen zu Abschnitt 5.4. gemäss Punkt 9.1.

5.5. Kompensation und Reduktion von Klimaschäden

5.5.1 Kompensation

Die Firma erhebt eine Abgabe gemäss der aktuellen Preisliste von fair-fish zur Kompensation der Klimaschäden durch den Verbrauch fossiler Energie für Transporte und Kühlung von fair-fish-Produkten. Sie überweist die Abgabe auf ein von fair-fish verwaltetes Konto, über dessen Verwendung fair-fish zusammen mit COMPENSATE aufgrund von Projektanträgen entscheidet. Diese Projekte müssen von einem lokalen, von fair-fish bestimmten Experten begleitet werden. Für Begleitung und Kontrolle dürfen höchstens 10 Prozent der eingesetzten Kompensationsabgaben verwendet werden; ist der Aufwand höher, muss er anderweitig gedeckt werden.

5.5.1.1. Übergangsbestimmung: Die Abgabe wird solange von fair-fish erhoben, bis die Firma ein hierfür bestimmtes Konto in Senegal eingerichtet hat. Dieses Konto muss von der Firma innert einem Monat eingerichtet werden, nachdem sie zuvor während acht aufeinanderfolgenden Wochen mindestens 1000 kg ganze Fische pro Woche gehandelt hat. Im Falle einer Liefervereinbarung, welche dieser Menge entspricht, muss das Konto vor Beginn der ersten vereinbarten Lieferung eingerichtet sein.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

5.5.2. Reduktion

Kann die Firma nachweisen, dass sie den Verbrauch fossiler Energie reduzieren konnte, wird die Höhe der Abgabe entsprechend reduziert.

Die Firma kann für Projekte zur Reduktion des eigenen Verbrauchs an fossiler Energie Beiträge aus dieser Abgabe beantragen.

5.6. Absatz im Inland

5.6.1. Nachweis der Inlandleistung

Die Firma weist nach, welche Mengen und Fischarten sie im Senegal oder in angrenzenden Binnenländern auf eine Weise vermarktet hat, bei welcher angenommen werden darf, dass die Fische in diesen Ländern selbst konsumiert worden sind.

5.6.2. Bemessung der Inlandleistung

Solange die offizielle Exportmenge von Meeresprodukten Senegals im Bereich von 70'000 bis 125'000 Tonnen pro Jahr liegt und nicht mehr als die Hälfte der gesamten Fangmenge Senegals ausmacht, muss die Firma eine Inlandleistung gemäss nachfolgender Tabelle erbringen.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

Anteil der Firma* am Gesamtexport** Senegals	Inlandleistung** der Firma mindestens ...% der Umsatzmenge	<i>Beispiel, unter der Annahme von 70'000 t/a Gesamtexport: Export in Filets pro Woche</i>	<i>Beispiel, unter der Annahme von 70'000 t/a Gesamtexport: Inlandverpflichtung pro Woche</i>
unter 2 ‰	0	< 1 t/Woche	0
2-4 ‰	2%	1-2 t/Wo	54-108 kg
5-7 ‰	3%		203-284 kg
8 ‰-1%	4%		432-540 kg
...	...		
50%	20%		

* Sind mehrere Firmen in Senegal von fair-fish lizenziert, so gilt der Mindestanteil für die Summe ihrer vermarkteten und exportierten Mengen.

** alle Angaben in ganzen Fischen berechnet

5.6.3. Förderung der Inlandleistung

Um die Inlandvermarktung zu fördern, gewährt fair-fish der Firma folgende Erleichterungen für nachweislich in Senegal und den umliegenden Binnenländern konsumierte Mengen:

- halbierte Lizenzgebühr
- Erlass der Prämie gemäss 6.9.
- Erlass der Klimaabgabe gemäss 5.5.

6. Fairer Handel

6.1 Arbeits- und Sozialbestimmungen

Die Firma vereinbart mit allen an Produktion, Transport und Handel Beteiligten Arbeitsverhältnisse, welche mindestens den jeweils höheren Anforderungen aus nationalen Bestimmungen und ILO-Richtlinien entsprechen. Die Fischfabrik muss nach BSCI (Business Social Compliance Initiative) auditiert werden.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

6.2 Mindestpreise

Die Mindestabnahmepreise werden von der Firma zusammen mit dem Verein der Fischer pro Fanggebiet für jede fair-fish-Art einzeln festgelegt. Sie sind saisonunabhängig und liegen mindestens 10 Prozent über dem vergleichbaren Jahresmittel auf dem lokalen Markt, welches von der Firma regelmässig erhoben und dokumentiert wird. Es gilt die aktuelle Preisliste von fair-fish.

Sanktionen gemäss Punkt 9.4.

Zudem gemäss Punkt 9.1., falls die Firma die Preise zu tief festgelegt hat.

6.3. Handel (Bestellung und Kauf der Fische)

Die lokale Firma bestellt und kauft die Fische über die von ihr anerkannten Fischhändlerinnen. Diese werden für ihren Aufwand (Kontrolle, Sortierung und Beeisung) mit einem Preis pro Kilo entschädigt, der zusammen mit dem Verein der Fischhändlerinnen festgelegt wird. Es gilt die aktuelle Preisliste von fair-fish. Gibt es in einem Dorf noch keine Fischhändlerinnen, müssen solche lokal gewählt werden.

Sanktionen gemäss Punkt 9.4.

6.4. Anerkennung der Beteiligten

Die Firma unterhält ein laufend aktualisiertes Register aller von ihr anerkannten Fischer und Fischhändlerinnen, inklusive Ehegatten und schulpflichtigen Kindern, mit welchen sie zusammenarbeitet. Dieses Register dient neben der Kontrolle auch der Anmeldung für die Gesundheits- und Unfallvorsorge.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

6.5 Teilnahme von nicht anerkannten Personen an einer Fischerei

Nur ausnahmsweise dürfen nicht anerkannte Personen an einer fair-fish-Fischerei teilnehmen:

- bei total über 20 Personen: höchstens 1 von 10 Personen
- bei total unter 20 Personen: höchstens 1 von 4 Personen

Solange die Firma ihre Tätigkeit ausbaut (effektives oder bestelltes Wachstum der gehandelten Fischmenge), darf sie bis zu 20% der im betreffenden Monat angekauften Fischmenge von noch nicht anerkannten Personen beziehen. Hat die Firma diese nämlich Personen nach zweimaliger Lieferung nicht registriert, darf sie nicht weiter mit ihnen zusammenarbeiten. Die Firma dokumentiert jeden Fischkauf von nicht anerkannten Personen (Datum, Dorf, Bootschef, Fischhändlerin, Kaufmenge).

Sanktionen gemäss Punkt 9.2.

6.6. Gesundheits- und Unfallvorsorge

6.6.1. Gesundheitsvorsorge

Die Firma meldet alle von ihr anerkannten Fischer, Fischhändlerinnen, Ehegatten und ihre schulpflichtigen Kindern bei einer kollektiven Krankenkasse an und bezahlt die Beiträge. Bei einer allfälligen Sperrung oder einem Ausschluss müssen die davon betroffenen Personen selbst dafür aufkommen.

6.6.1.1. Übergangsbestimmung: Die Firma muss diese Massnahme innert einem Monat vollzogen haben, nachdem sie zuvor während acht aufeinanderfolgenden Wochen mindestens 1000 kg ganze Fische pro Woche gehandelt hat. Im Falle einer Liefervereinbarung, welche dieser Menge entspricht, muss die Massnahme vor Beginn der ersten entsprechenden Lieferung vollzogen sein.

Sanktionen gemäss Punkt 9.4.

6.6.2. Unfallvorsorge

Die Firma stellt jedem registriertem Fischer leihweise eine Schwimmweste zur Verfügung, die er bei seiner Arbeit für fair-fish auf dem Boot zu tragen hat. Die Firma prüft ausserdem weitere Vorsorgemassnahmen und dokumentiert diese jährlich in einem Bericht.

6.6.2.1. Übergangsbestimmung gemäss Punkt 6.6.1.1.

Sanktionen, falls keine Schwimmwesten zur Verfügung gestellt wurden: gemäss Punkt 9.1.; falls sie nicht getragen werden: gemäss Punkt 9.2.

6.7. Teilnahme von Kindern

6.7.1. Kein Kind darf eine erwachsene Person bei Arbeiten für eine Fischerei für fair-fish ersetzen. Im besonderen darf sich kein Kind auf einer Piroge befinden oder an einem Netz oder an einer Angelleine hantieren, welche für eine solche Fischerei im Einsatz sind.

6.7.2. Toleriert wird einzig die Anwesenheit von Kindern bei den Tätigkeiten nach der Fischerei, am Strand oder in ihrem Dorf, jedoch ausschliesslich ausserhalb der Schulstunden und nur soweit es sich um die Teilnahme am familiären oder gesellschaftlichen Leben in der Form spontanen Ausprobierens der eigenen Kräfte und Fähigkeiten handelt.

6.7.3. Jedes Kind einer anerkannten Person im Alter von 6 bis 16 Jahren ist in einer französischen oder französisch-arabischen Schule eingeschrieben und besucht regelmässig den Unterricht. Kann ein Kind nicht bis zu diesem Alter in einer Schule behalten werden, muss es einer beruflichen Schulung folgen.

6.7.4 Die Firma führt eine aktuelle Liste aller Kinder der anerkannten Personen, unter Beihilfe eines lokalen Richters, falls Geburtsurkunden fehlen.

6.7.5. In Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft, den lokalen Behörden und spezialisierten Institutionen wie den lokalen Repräsentanten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sorgt die Firma für eine Überwachung der Schulpflicht, unter anderem auf der Grundlage von Aufsätzen, Noten und Examen.

Sanktionen zu Abschnitt 6.7. gemäss Punkt 9.2.

6.8. Organisation und Mitsprache der Fischer und Fischhändlerinnen

Die Firma sorgt dafür, dass die von ihr anerkannten Fischer und Fischhändlerinnen sich je in einem Verein pro Fanggebiet organisieren. Die Mitgliedschaft ist allerdings freiwillig und unentgeltlich. Die Vereine der verschiedenen Fanggebiete bilden je einen nationalen Verband der Fischer bzw. der Fischhändlerinnen. fair-fish ermöglicht jedem dieser beiden Verbände die Übernahme von 15 Prozent des Kapitals und der Stimmen der Firma.

6.8.1. Übergangsbestimmung gemäss Punkt 6.6.1.1.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

6.9. Prämie

Auf den an die Fischer ausbezahlten Preisen erhebt die Firma eine Prämie von 10 Prozent. Sie überweist die Prämie auf ein von fair-fish verwaltetes Konto. fair-fish stellt diese Prämie den unter Punkt 6.8. genannten Verbänden zur Förderung von Projekten der lokalen Entwicklung ausserhalb der Fischerei zur Verfügung. Diese Projekte müssen von einem lokalen, von fair-fish bestimmten Experten begleitet werden.

fair-fish bindet die Überweisung der Prämie an die Verpflichtung der Verbände bzw. ihrer Mitgliedervereine, zusammen mit der Firma an der Erarbeitung von Schutzmassnahmen (Schonzeiten, Quoten) mitzuwirken und sich für deren Umsetzung aktiv zu engagieren.

6.9.1. Übergangsbestimmung gemäss Punkt 6.6.1.1.

Sanktionen gemäss Punkt 9.4.

6.10. Personal und Dienstleister

Die Firma entschädigt ihr Personal und alle Dienstleister zu mit ihnen festgelegten Tarifen, welche mindestens 10 Prozent über den lokalen Mindestansätzen liegen. Das Personal erhält zudem die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Es gilt die aktuelle Preisliste von fair-fish.

6.10.1. Übergangsbestimmung gemäss Punkt 6.6.1.1.

Sanktionen gemäss Punkt 9.4.

7. Qualität

Die Anforderungen an Qualität und Hygiene sind detailliert festgelegt in:

- HACCP-Konzept
- Verfahrenshandbuch

Sanktionen gemäss Punkt 9.3.

8. Management

8.1. Allgemein

Die Leitung der Firma weist nach, dass Richtlinien, Weisungen und Massnahmen auf allen Ebenen systematisch und effektiv umgesetzt werden.

8.2. Massnahmen

8.2.1. Schulung, Kontrolle und Korrektur

Der Verantwortliche der Firma für das Fanggebiet führt Schulungen, Kontrollen und Korrekturen der Beteiligten auf allen Stufen in seinem Fanggebiet selber durch, um sicherzustellen, dass die Richtlinien erfüllt und die Weisungen richtig

umgesetzt werden. Jede von fair-fish anerkannte Person wird eingeschult. Die Kontrollen vor Ort werden regelmässig durchgeführt und wo nötig Korrekturen angebracht. Nach jeder Kontrolle muss ein Rapport zu Händen der Firma erstellt werden, in welchem die einzelnen Korrekturmassnahmen beschrieben werden. Jede Änderung in den Richtlinien oder Weisungen muss umgehend an alle betroffenen Personen weitergeleitet werden.

8.2.2. Dialog mit fair-fish über Belange in den Richtlinien und Weisungen
Der Verantwortliche der Firma für das Fanggebiet fördert den regelmässigen Dialog mit fair-fish, um die in den Richtlinien und Weisungen geregelten Punkte zu verbessern und für sein Fanggebiet abzustimmen.

8.2.3. Dialog mit Fischereiausübenden und lokaler Fischereibehörde
Der Verantwortliche der Firma für das Fanggebiet fördert den regelmässigen Dialog zwischen der Firma, den Fischereiausübenden und der lokalen Fischereibehörden mit dem Ziel die nachhaltige Fischereipraxis im Fanggebiet längerfristig zu fördern.

8.3. Lückenlose Erfassung und Auswertung von Fangdaten

Die Firma ist für die lückenlose Erfassung und Auswertung der fair-fish-Fangdaten verantwortlich. Die Fangdaten werden monatlich vom Verantwortlichen der Firma für das betreffende Fanggebiet erhoben und an die Firma weitergeleitet. Wenn immer möglich beschafft sich dieser Verantwortliche sämtliche verfügbaren Fangdaten von der lokalen Fischereibehörde (Chef des Fischereipostens).

Sanktionen gemäss 9.1.

8.4. Rückverfolgbarkeit

Die Firma stellt sicher, dass ihre Produkte bis auf Stufe Fang rückverfolgbar sind. Pro Fanggebiet erhält jede anerkannte Fischhändlerin persönliche mit ihrem Namen versehene Rückverfolgbarkeits-Karten, die eine eindeutige Identifizierung der gesamten, am gleichen Tag gelieferten und kontrollierten Fangmenge (Lot) ermöglicht. Jede Fischkiste muss von der Anlieferung bis in die Fabrik eine solche Rückverfolgbarkeits-Karte enthalten. Die Etikette der Packungseinheit (Portion) enthält die Personennummer der betreffenden Fischhändlerin. Die Fische sind auf jeder Stude so zu verarbeiten, dass eine Portion ausschliesslich Filets enthält, die von Fischen der gleichen, auf der Etikette identifizierten Fischhändlerin stammen.

Sanktionen gemäss Punkt 9.3.

8.5. Langfristige Handelsbeziehungen

Die Firma und der Verantwortliche für das Fanggebiet sorgen für langfristige Handelsbeziehungen zu sämtlichen Produzenten im Fanggebiet, Zulieferer und Dienstleister.

9. Sanktionen

Die Firma verpflichtet sich, eine von fair-fish gemäss 9.1. bis 9.4. angeordnete Sanktion unverzüglich umzusetzen.

Sanktion im Weigerungsfall: gemäss Punkt 9.1.

9.1. Sanktionen bei Verstössen der Firma

- im ersten Fall Verwarnung der Firma
- im wiederholten Fall Busse in der Höhe von 25% der Preise, welche die Firma im Vormonat für den Ankauf der Fische bezahlte bzw. schuldete
- im dritten Fall fristlose Kündigung des Lizenzvertrags

9.2. Sanktionen bei Verstössen in der Fischerei

Falls die Kontrolle vor Ort einen Verstoss feststellt:

- gegenüber der Firma:
 - im ersten Fall Busse in der Höhe von 25% der Entschädigung, welche die Firma im Vormonat ihrem Verantwortlichen für das betreffende Fanggebiet bezahlte bzw. schuldete
 - im wiederholten Fall doppelte Busse
 - im 3. Fall Sperrung der Fischerei für fair-fish im betreffenden Fanggebiet, bis die Firma einen neuen Gebietsverantwortlichen bestimmt hat
- gegenüber den fehlbaren Fischern und dem Pirogenchef:
 - im ersten Fall Verwarnung
 - im wiederholten Fall Sperrung für 3 Monate
 - im dritten Fall Ausschluss

9.3. Sanktionen bei nachträglich festgestellten Verstössen und Mängeln

Nicht-konforme Fische und Packungseinheiten (Kisten, Portionen) werden zurückgewiesen. Die Firma trägt deren Kaufpreis am Ort der Feststellung des Mangels (Fischfabrik, Grenztierarzt, Importeur, Kunde) sowie die Mehrkosten für die Kontrolle der ganzen Lieferung oder für die Entsorgung.

9.4. Sanktionen bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen

(Preise, Prämien, Krankenkasse usw.)

Die Firma

- begleicht im ersten Fall die Differenz
- bezahlt im wiederholten Fall zusätzlich eine Busse in der Höhe von 25% der Preise, welche die Firma im Vormonat für den Ankauf der Fische bezahlte bzw. schuldete
- im dritten Fall fristlose Kündigung des Lizenzvertrags

10. Konfliktregelung

Die Firma verpflichtet sich, fair-fish sofort über Konflikte mit Beteiligten, mit einem andern Lizenznehmer, mit Behörden oder zwischen Verbänden der Beteiligten zu informieren.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.